

Lindlar, 23.02.2026

RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU und Änderung 2015/863/EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die erforderliche Erklärung und teilen wie folgt mit:

Ihre Anfrage bezieht sich auf die Verwendungsbeschränkung einzelner gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten laut der Richtlinie 2011/65/EU. Zudem werden mit dieser Regelung die weitergehenden Pflichten der Hersteller wie zum Beispiel die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens und das Anbringen des CE-Kennzeichens an dem Produkt dargelegt.

Sie dient dem Ziel, bestimmte gefährliche Stoffe aus Elektro- und Elektronikgeräten zu verbannen. Die RoHS-Richtlinie schränkt hierfür die Nutzung bestimmter Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten ein. Hierzu gehören Stoffe wie Blei, Quecksilber, Cadmium und Chrom sowie bestimmte bromhaltige Flammschutzmittel und Weichmacher. Dabei dürfen die aufgezählten Stoffe nur bis zu einem Höchstkonzentrationswert in Elektro- und Elektronikgeräten verwendet werden, sofern keine Ausnahme nach den Anhängen der Richtlinie für sie geltend gemacht werden kann. Durch die damit verbundene Ausschleusung von Schadstoffen soll das Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten verbessert und die schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt verringert werden.

Quelle BMUV, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Die konsolidierte Fassung der RoHS-Richtlinie wurde in Deutschland durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) umgesetzt.

Wir bestätigen die Einhaltung der Verwendungsbeschränkung, Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren und das Anbringen des CE-Kennzeichnens laut der rechtlichen Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



.....
Marion Müller
Compliance-Officer